

# Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

umst zuzusichern. Die helvetische Nation hat Euch bewiesen, wie sehr sie sich mit Euch zu vereinigen wünsche, indem sie Euch sogleich nach der Umbildung der Eidsgenossenschaft in eine eine und untheilbare Republik zum Beitritt zu derselben einlad. Mit eben so lebhaftem Vergnügen, als das Direktorium, empfangen auch nunmehr die Repräsentanten des helvetischen Volkes Euere Erklärung, daß Rhätens Volk jener Einladung entspreche, und sie gaben einmüthig derselben ihre Genehmigung. Das Direktorium wird sich nun beeilen, zwei Commissarien zu Euch zu schicken, um, vereint mit Euch, Alles anzuordnen, was zur schleunigen Ausführung dieser glücklichen Vereinigung nöthig ist. Mit Freude blickt das Direktorium in die Zukunft, wo die eine und untheilbare helvetische Republik, nach erlangtem dauerhaften Frieden, ein glückliches Volk in sich fassen wird, zwar schwach an Zahl, aber stark an Rechtschaffenheit, Tapferkeit und Treue, und durch die mit ewigem Eis bedeckten Alpen, die unser Land umgeben.

Republikanischer Gruß!

### Publikatum der provisorischen Regierung an das sämtliche rhätische Volk.

Chur, den 15. April 1799.

Bürger!

Euere und unsere Wünsche sind erfüllt. Wir sind Schweizer, Mitbrüder anderer ältesten und getreuesten Bundesgenossen. Wonnevoll und freudetrunken theilen wir Euch eilig die Urkunden mit, welche uns so eben diese freudige Nachricht ankündigen. Das Ereigniß selbst, und noch mehr der laute und allgemeine Beifall, mit welchem die helvetischen Besitzgeber unserm gemeinen Ansinnen entsprochen, muß Euch, wie uns, mit der dankempfindlichsten Herzenswonne erfüllen, und die glücksvolle Ausichten für unser liebes und hundertfach verstärktes Vaterland, wenn es einmal dem Himmel gefallen wird, den Frieden in Europa wieder herzustellen, müssen Euch aufmuntern, für einen Augenblick alle auch noch so schwer scheinende Lasten des Krieges muthig und getrost zu ertragen. Bald, bald werden wir unsere helvetischen Brüder umarmen; denn schon sind zwei Commissarien bestimmt, anher zu kommen, und im Namen der helvetischen Republik mit uns das Band der neuen Brüderschaft zu knüpfen; und bald wird, wills Gott! unser nunmehriger ein und untheilbarer Freistaat im Schoos des lieben Friedens ruhen, blühen, und sich mehr als noch jemals emporzuschwingen.

### Schreiben des Obergenerals Massena an das helvetische Vollziehungsdirektorium.

Basel, den 26. Germ. 7. (16. April.)

Bürger Direktoren! Mit Ihrem Briefe vom 10. April (alten Styls) erhielt ich das Decret der Vereinigung Bündtens mit der helvetischen Republik. Das Interesse beider Länder und die Politik erheischen diese Maßregel, welche schon längst ergriffen worden wäre, wenn nicht gefährliche, an Oestreich verkaufte Intriganten (meneurs) Graubündten zu Schritten verleitet hätten, die es zu Grunde zu richten, und noch über dieß Helvetien ins Verderben mit hineinzuziehen, im Stande gewesen wären; doch man muß schmerzliche Ereignisse vergessen; das Gebiet der Freiheit hat neuen Zuwachs erhalten, und die Helvetier machen nun mit den Bündnern ein Volk, eine einzige Familie aus.

Ich kündigt dem Heere der Franken das wohlverdiente Lob an, das Sie, Bürger Direktoren, ihm wegen der Thaten ertheilten, die dieser Vereinigung vorangingen, und sie herbeiführten; ich selbst eigne mir nichts als das erklärteste Verlangen zu, die gute Sache der Republiken zu verfechten, und Helvetien nützlich zu seyn. — Ja, Bürger Direktoren, Helvetien ist mir lieb, um mich ihres Ausdruckes zu bedienen, und meine Bemühungen werden nie einen andern Zweck haben, als es für seinen innern Feinden zu schützen, und gegen Oestreichs Armeen sicher zu stellen; so wie meine steten Wünsche sind, daß Helvetien seine Unabhängigkeit erhalten, und unter Ihrer wohlthätigen und väterlichen Regierung zu jener Stufe der Kraft und Wohlfahrt gelangen möge, zu welcher sie ihre Bestimmung und Vereinigung mit der fränkischen Republik emporrufen. Gruß und Hochachtung!

Unterzeichnet: Massena.

### Kleine Schriften.

89. Verordnung für die Vertheidigung der Posten. Von einem erfahrenen Offizier. Von dem Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik angenommen am 18. März 1799. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. S. 38.  
Scheint für durchaus Unwissende geschrieben zu seyn.

69. Réflexions sur le Jeu à l'occasion d'une résolution du grand Conseil, rejetée par le Sénat. Par Dan. Detrey, membre du grand Conseil. 8. à Lausanne chez Hignon et Comp. et chez Lacombe. 1799. S. 20.

Der Verfasser eifert mit Recht gegen die Karten, diese Feinde, wie er sie nennt, alles Guten, Schö-

nen und Edeln, diese Zerstörer der gesellschaftlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe der Vater, des Glückes der Kinder. — Aber wenn er nun meint, das beste Gegenmittel wäre „die einfache und schöne Erklärung der Gesetzgeber Helvetiens: Die Karten sind verboten;“ wenn er gar (S. 5) die Philosophie des Jahrhunderts in Anspruch nimmt, „weil sie es nicht wage auszusprechen: die Karten sind verboten“ — so sind wir in großer Versuchung ihn zu fragen: Ob er auch wisse, was Philosophie und was Gesetzgebung ist?

Die Frauenzimmer, denen der Verfasser das Spiel zu erlauben geneigt wäre, mögen sich selbst für alle Arzneyen, die er ihnen S. 8 sagt, bei ihm bedanken; so wie wir es dem Finanzminister, wenn derselbe je in Verlegenheit kommen sollte, überlassen wollen, von den Finanzquellen, die der Verfasser im Spiel, wenn solches nicht überall verboten werden sollte, eröffnen möchte, Gebrauch zu machen.

Am Schlusse der Schrift die übrigens von mannigfaltigen Spielkenntnissen zeugt, welche dem Recensent durhaus abgehen, erhebt der Verf. sich gegen einen Aufsatz über die Hazardspiele der im Republikaner (V. II. S. ) befindlich ist, und von dem er behauptet, die darin aufgestellten Grundsätze würden alle Grundlagen der Sittlichkeit zernichten. Der Verfasser jenes Aufsatzes hat uns nachstehende Antwort mitgetheilt:

In dem vom Verfasser gerügten Aufsatz über die Spiele gieng ich vom Grundsatz aus: Daß der Zwang der Regierung nur auf den Schutz der Rechte gehe; daß ihre Gewalt nur auf die nothwendigen Mittel, diesen zu erreichen, sich erstrecke; daß daher ihr Gebiet auf Handlungen nicht weiter gehen könne, als in so fern Handlungen widerrechtlich, das heißt, Beleidigungen anderer sind. Gute Sitten dürfen nicht geboten werden, denn sie sollen das Werk der Moralität seyn; diese beruht auf freier Bestimmung, auf freiem Entschlusse zum Guten; alle Moralität wäre vernichtet, wenn sie geboten würde, denn die Handlung wäre dann bloß mechanisch, nicht frei, nicht moralisch, Menschen würden als bloße Naturwesen, nicht als sittliche Wesen behandelt. Zwang zur Tugend überschreitet auch die Grenzen der bürgerlichen Gewalt; denn warum konnte vernünftiger Weise ein sittliches, freies, aber doch auch sinnlich beschränktes Wesen, dem Zwang bürgerlicher Gewalt sich unterwerfen? bloß darum, um gegen Beeinträchtigungen seiner Rechte gesichert zu seyn; es kann seine Freiheit nur so weit einschränken wollen, als nöthig ist, um seine und anderer Rechte sicher zu stellen; der Zwang, dem es sich unterwirft, darf also nicht weiter als auf das Unrecht gehen, das es andern antihät; und das ist vernünftig, denn ich habe nur so weit ein Recht auf meine Freiheit, als ich die gleichen Rechte anderer Menschen achte; wenn ich mein Recht auf Freiheit gegen anderer Beleidigung behaupten darf, so

steht eben diese Bedingniß auch andern gegen meine Beleidigung zu. Dieß auf Hazardspiele angewandt, so behaupte ich, daß das Verbot dieser Spiele sich nicht weiter, als auf öffentliche Spielhäuser, wo man Profession vom Spielen macht, wo alle Mittel in Ausübung gesetzt werden, um sich zu bereichern, wo Bevortheilung, also Beleidigung anderer unvermeidlich sind, erstrecken dürfte; würde das Verbot sich weiter ausdehnen wollen, so sahe ich erstlich eine offenbare Kränkung meiner Rechte; denn ob ich ein Spiel, worin mehr Zufall als Geschicklichkeit statt findet, lieber spielen, ob ich viel oder wenig darauf legen wolle, das steht mir frei, das darf mir nicht verwehrt werden; denn ich darf frei handeln, ich darf über mein Geld verfügen, so weit ich andere nicht beleidige; dieß liegt im Begriffe meiner Freiheit, meines Eigenthums: beide soll mir die Regierung garantiren; ob ich dabei untugendhaft handle? ob ich dabei Pflichten der Wohlthätigkeit, Pflichten, die man von mir mit Zwang nicht fodern darf, verletze; darein darf die Regierung nicht treten; denn würde sie mich zur Tugend zwingen wollen, so könnte ich nur nicht mehr tugendhaft, das heißt, gut aus freien Entschlusse, handeln; sie würde alle Moralität in der Welt vernichten, das heißt, sittliche Wesen zu mechanischen, freie Wesen zu bloßen Sachen umformen. — Man erwäge doch nur, wenn man gute Sitten erzwingen wollte, wie weit man gehen müßte; denn dann würde jeder, ob einer guter Vater, guter Gatte, guter Sohn, guter Bruder sey, dem Gesetz verantwortlich werden; die Vollzieher des Gesetzes müßten in das Innere der Familien dringen, Spionen müßten gedungen, Angeber belohnt werden, das mit alle gesetzwidrigen Handlungen bekannt würden, und vom Gesetz geahndet werden könnten. Furcht würde sich aller Gemüther bemächtigen, alles gegenseitige Zutrauen, worauf aller Reiz der Geselligkeit beruht, würde verschwinden, der Gatte in der Gattin, der Bruder im Bruder, der Vater im Sohne einen Angeber sehen; die schrecklichste Tyrannei würde über uns schweben. Aber man setze den Grundsatz fest, und bleibe unwandelbar dabei: Daß die Regierung nur die Rechte der Bürger zu schützen eingeführt ist; daß daher ihre Gewalt nur auf die nothwendigen Mittel, diesen Zweck zu erreichen, eingeschränkt ist; dann haben wir einen sichern Maasstab, die Rechts- und Zweckmäßigkeit eines Gesetzes zu prüfen; denn die Güte eines Gesetzes wird nur nach dem Grade, als es zur Sicherung der Rechte beiträgt, beurtheilt werden; dann ist der Willkühr der Regenten, die gern alle Handlungen in ihr Gebiet ziehen, Geist und Körper gleich tyrannisiren möchte, auf immer Vor-schub gethan; durch dieses bestimmte Princip werden Rechte und Pflichten der Regierung bestimmt. Gute Sitten müssen nur durch Unterricht und gute Beispiele erzeugt, nie durch Verbote erzwungen werden.